Kein Anwaltsgeheimnis für den Schriftverkehr zwischen Unternehmen und Unternehmensjuristen

Dr. Mark C. HilgardRechtsanwalt/ Partner
Mayer Brown LLP



Dr. Mark C. Hilgard

1. Am 17. September 2007 erging ein Urteil des Europäischen Gerichts erster Instanz (EuG) in der Rechtssache Akzo Nobel Chemicals Limited und ihrer Tochtergesellschaft Akcros Chemicals Limited gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtssache T-125/03 und T-253/03). Der Rechtsstreit betraf unter anderem die Vertraulichkeit von E-Mail-(Schrift-)Verkehr zwischen dem Geschäftsführer von Akzo Nobel und dem Syndikusanwalt des Unternehmens. Diese Unterlagen hatte die Kommission beschlagnahmt, als sie verwertbares Beweismaterial für kartellrechtswidrige

Praktiken der Akzo Nobel im Rahmen eines Kartellverfahrens suchte. Akzo Nobel und Akcros traten der Beschlagnahme dieser Unterlagen entgegen. Sie vertraten die Auffassung, dass dieser E-Mail-(Schrift-)Verkehr dem Schutz der Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Mandant, mithin dem Anwaltsgeheimnis unterliege. Das EuG wies die Klage unter Berufung auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der AM&S-Entscheidung ab. Danach unterliege der Schriftverkehr zwischen Anwalt und Mandant dem Schutz der Vertraulichkeit nur, wenn

- dieser Schriftverkehr zum Schutz der Verteidigungsrechte des Mandanten und
- zwischen dem Mandanten und einem unabhängigen, niedergelassenen Rechtsanwalt erfolge.

Das EuG sah diese Voraussetzungen vorliegend als nicht erfüllt an. Nach Ansicht des Gerichts seien Unternehmensjuristen aufgrund ihrer wirtschaftlichen und organisatorischen Abhängigkeit vom Arbeitgeber nicht als unabhängige, niedergelassene Rechtsanwälte anzusehen.

Die Begründung des Gerichts kann insbesondere vor dem Hintergrund nicht überzeugen, dass Syndikusanwälte eben auch den berufsrechtlichen Regeln der Anwaltschaft unterliegen. Insofern sind auch sie in einem bestimmten Umfang als unabhängig anzusehen. Zwar ist das Urteil noch nicht rechtskräftig und es bleibt abzuwarten, ob Akzo Nobel Rechtsmittel einlegen wird. In jedem Fall ist es im Lichte des AM&S-Urteils äusserst fraglich, ob das vorliegende Urteil vom Europäischen Gerichtshof aufgehoben werden würde. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Entscheidung des EuG nur auf EG-Verfahren Anwendung findet. Die Entscheidung hat somit keinerlei Einfluss auf nationale Beschlagnahmeverfahren oder das Anwaltsprivileg in US-amerikanischen Discovery-Verfahren.

- 2. Welche Schlussfolgerungen sind aus der Entscheidung des EuG zu ziehen?
- 2.1 Kennzeichnen Sie Unterlagen als vertraulich! Schriftverkehr mit externen Rechtsanwälten sollte als vertraulich (z.B. «privilegiert und vertraulich Anwaltsprivileg») gekennzeichnet und in separaten Aktenordnern abgelegt werden. Dasselbe gilt für internen Schriftverkehr, der Rechtsrat von externen Rechtsanwälten enthält. Derartiger Schriftverkehr könnte beispielsweise als «privilegiert und vertraulich Dokument enthält anwaltliche Arbeitsunterlagen» gekennzeichnet werden.
- 2.2 Interner Schriftverkehr (auch E-Mail-Verkehr) ist auf ein Minimum zu reduzieren! Dies gilt insbesondere für sensible Materien. Weiterhin sollte jeglicher Schriftverkehr, der brisante Tatsachen beinhaltet, von externen Rechtsberatern verwaltet werden. Der grösste Schutz vor nachteiligen Dokumenten wird jedoch erzielt, wenn schriftliche Unterlagen gar nicht erst erstellt werden. Insbesondere E-Mails enthalten häufig unvorsichtige und übereilte Bemerkungen, die im Falle ihrer Offenlegung schnell einen Bumerangeffekt auslösen können. Daher sollte in heiklen Angelegenheiten vorrangig mündlich kommuniziert werden.
- 2.3 Interne Memoranda sind zu vermeiden! In Fällen, in denen die Rechtsabteilung eines Unternehmens von möglichen Verstössen gegen Europäisches Kartellrecht Kenntnis erlangt, sollte sie schnellstmöglich externen anwaltlichen Rechtsrat einholen.

Ist ein Memorandum zur Feststellung des Sachverhaltes sowie zur Information

des externen Rechtsberaters erforderlich, sollte dieses Memorandum vom ersten Tag an den externen Rechtsanwalt adressiert und als «privilegiert» gekennzeichnet werden. Wenn das Memorandum fertiggestellt ist, sollte es dem Anwalt übergeben und frühere Entwürfe dieses Schreibens gelöscht werden.

2.4 Bestehen Sie auf Ihrem Recht! Im Falle einer Hausdurchsuchung durch die Kommission sollte das Unternehmen deutlich machen, welche Dokumente privilegiert sind und dass diese Dokumente nicht offengelegt werden. Wie das EuG in seiner Entscheidung betonte, ist es der Kommission verboten, auch nur einen flüchtigen Blick auf privilegierte Dokumente zu werfen. Aufgabe des Unternehmens ist es daher anzuzeigen, dass fragliche Dokumente dem Anwaltsprivileg unterliegen. Der Kommission ist es allerdings gestattet, eine Kopie umstrittener Dokumente ungelesen - in einem versiegelten Umschlag aufzubewahren, bis über deren Verwertbarkeit gerichtlich entschieden ist.



Handels- und Gesellschaftsrecht



Arbeitsrecht



Wetthewerbsrecht



Wirtschaftsverwaltungsund Vergaberecht



Privates Baurecht

Linderhaus Stabreit Langen I Rechtsanwälte und Notar I Berlin · Düsseldorf !

Wir beraten regelmäßig schweizerische Unternehmen bei der Umsetzung ihrer wirtschaftlichen Ziele und bei der Durchsetzung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche in Deutschland.

Düsseldorf

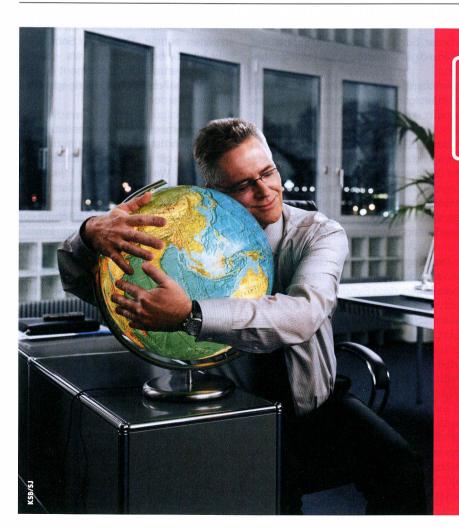
Schadowstraße 49, D - 40212 Düsseldorf Tel. +49 (0) 211 - 17 93 63 - 3 / Fax: - 50 duesseldorf@lsl-legal.de

Ansprechpartner: Prof. Dr. Linderhaus

Kurfürstendamm 188/189, D - 10707 Berlin Tel. +49 (0) 30 - 319 80 66 - 0 / Fax: - 99 berlin@lsl-legal.de

Ansprechpartner: Dr. Stabreit

www.lsl-legal.de



Ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern. Sie lieben es. Wir versichern es.

Die Kreditversicherung der AXA Winterthur.

Unternehmen umfassend vor Zahlungsausfällen. Stellung auf dem Markt, sondern verbessern auch gleichzeitig Ihre eigene Bonität. Profitieren Sie jetzt von einer Versicherungslösung, die individuell auf Ihr Geschäftsmodell abgestimmt ist. Weitere Informationen erhalten Sie unter 052 261 95 07, mv.federal@axa-winterthur.ch

